

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „GisBee Bienenakademie“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt, Ortsteil Gispersleben.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck soll unter anderem erreicht werden durch Aktivierung, Förderung und Verwirklichung:
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - naturnahe Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Unterstützung von schulischen Projektarbeiten im MINT-Bereich
 - Kreativangebote zur Freizeitgestaltung
 - Teilnahme an Ortsfesten
 - Anlegen eines Lehrpfades
 - erlebnispädagogische Angebote
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Kinder und Jugendlichen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können eine Jugendmitgliedschaft beantragen.
- (3) Juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft beantragen, wenn sie den Zweck und die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen wollen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Gründungsmitglieder sind automatisch ordentliche Mitglieder des Vereins. Eines Antrags auf Aufnahme bedarf es insoweit nicht.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (8) Jedes Mitglied zahlt jährlich einen festgesetzten Beitrag. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- (9) Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Jugendmitglieder werden durch die Betragsordnung geregelt. Hierbei gilt der Grundsatz, dass der Beitrag für Jugendmitglieder 50% des regulären Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder beträgt.
- (10) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie die Zahlungsform sind in einer gesonderten von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt.
- (11) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (12) Durch Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung ihres vollständigen Beitrages auch für das Kalenderjahr verpflichtet, in dem der Antrag auf Ausscheiden gestellt wird. Es erfolgt keine anteilige Rückerstattung des bereits geleisteten Mitgliedsbeitrags.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. mit Erlöschen der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele oder dem Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, trotz schriftlicher Mahnung und unter Androhung des Ausschlusses. Das vom beabsichtigten Ausschluss betroffene Mitglied ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren, mit der Gelegenheit innerhalb einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen nach Erhalt der Mitteilung zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Der Ausschlussbeschluss hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen und ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der*m 1. Vorsitzenden;
 - der*m 2. Vorsitzenden;
 - der*m Schatzmeister*in
- (2) Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder*innen gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder*innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Führen der Bücher;
 - Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitglieder*innen;
 - Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder*innen. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder*innen werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Der/die erste Vorsitzende muss zwingend mehrjährige imkereiliche Erfahrung aufweisen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder*innen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder*innen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder*innen kooptiert werden.
 - (5) Die Vorstandsmitglieder*innen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder*innen eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 960 Euro jährlich beschließen.
 - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem*der 1. Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl

aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder *innen, darunter der*die 1. Vorsitzende oder der*-die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder*innen ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (7) Die Vorstandsmitglieder*innen haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder*innen aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen.* Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der*die Versammlungsleiter*in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder*innen beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der*die 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder*innen;

- die Wahl der Kassenprüfer*innen;
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen*deren Verhinderung von seinem* ihrem Stellvertreter*in oder dem*der Schatzmeister*in geleitet. Ist keine*s dieser Vorstandsmitglieder*innen anwesend, so bestimmt die Versammlung den*die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Ortsgemeinschaft Gispersleben e.V.“ zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung erklären sich die Mitglieder damit einverstanden und stimmen außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Videos in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung sowie im Fall der Unrichtigkeit Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

Wyrwich, Jana

Wyrwich, David

Wyrwich, Helene

Paulig, Sebastian

Röder, Franziska

Kremer, Michael

Steinmetz, Grit Skrolan